



An das  
Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Erdbergstraße 192-196  
1030 Wien  
vorweg per e-mail

Salzburg, am 04.02.2015

**Letzte GZ: W113 2011751-1/14Z**

Beschwerdeführerin:

**Landesumweltschutzanwalt Salzburg**  
Umweltschutzanwalt Dr. Wolfgang Wiener  
Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Belangte Behörde:

**Amt der Salzburger Landesregierung**  
**Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe**  
Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg

Mitbeteiligte Partei/  
Konsenswerberin

**Salzburger Parkgaragen GmbH**  
Gstättengasse 15, 5020 Salzburg  
vertreten durch: Haslinger Nagele und Partner Rechtsanwälte GmbH

wegen:

**Bescheid vom 05.08.2014**, Zahl 205-G20/21027/84-2014,  
betreffend Feststellungsverfahren nach UVP-G 2000,  
Salzburger Parkgaragen GesmbH; Erweiterung der  
Mönchsberggarage Teil B um 656 PKW-Stellplätze auf 1.952  
PKW-Stellplätze

## URKUNDENVORLAGE STELLUNGNAHME



Mit Schreiben vom 19.12.2014 mit der Zahl W113 2011751-1/14Z hat das Bundesverwaltungsgericht zur Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs aufgefordert. Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg hat dieser Aufforderung mit Schreiben vom 29.01.2015 entsprochen und eine „Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Luft“ vom 20.01.2015, verfasst vom Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz, Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer, vorgelegt.

Ergänzend dazu erfolgt nachstehende

## **Urkundenvorlage und Stellungnahme**

### **1. Urkundenvorlage**

Seit heute, dem 04.02.2015, liegt der Landesumweltanwaltschaft Salzburg eine „Verkehrsuntersuchung Altstadtgarage Salzburg“ der ZIS+P Verkehrsplanung Sammer&Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., Leonhardstraße 12, 8010 Graz vom Dezember 2013 vor. In Auftrag gegeben wurde diese Verkehrsuntersuchung seitens der Salzburger Parkgaragen Gesellschaft mbH, Gstättingasse 15, 5020 Salzburg, welche Konsenswerberin der Erweiterung der Mönchsberggarage und Antragstellerin des ggst. UVP-Feststellungsverfahrens ist.

Da diese Verkehrsuntersuchung bisher nicht Beurteilungsgrundlage des UVP-Feststellungsverfahrens gewesen ist und von der bisher zugrunde gelegenen Verkehrsuntersuchung AXIS vom 12.10.2012 in erheblichem Ausmaß abweicht, was wiederum wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Luftbelastung hat, wird diese Verkehrsuntersuchung im Verfahren als Beweismittel für die bisher massive Unterschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und daraus resultierend der zusätzlichen Luftbelastungen, sowie als Nachweis der Richtigkeit des eigenen Privatsachverständigen-Gutachtens DI Dr. Wimmer vom 20.01.2015 vorgelegt.

### **2. Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung ZIS+P vom Dezember 2013**

Über die Medienberichterstattung des ORF Radio Salzburg vom 04.02.2015 hat der Geschäftsführer der Konsenswerberin SPG ausrichten lassen, das Gutachten des Umweltsachverständigen vom 20.01.2015 sei „*voller Fehler und falscher Annahmen*“.

Hinsichtlich der wichtigsten Prämisse zusätzlicher Luftbelastungen, nämlich der Verkehrszahlen und der daraus resultierenden Emissionen, kann aber durch die Vorlage der Verkehrsuntersuchung ZIS+P nachgewiesen werden, dass die Annahmen des eigenen PSV bestätigt und sogar noch übertroffen werden.



Das Gutachten ZIS+P kommt zu folgenden Ergebnissen:

Durch die Erweiterung der Garage um ca. 656 Stellplätze ergibt sich „*ein zusätzliches KFZ-Verkehrsaufkommen für einen starken Werktag an den Ein- und Ausfahrten der Garage von ca. +1785 (=3.500 x 0,51) PKW-Fahrten pro Werktag (und ebenso vielen Ausfahrten).*“

**Dies entspricht 3.570 zusätzlichen Fahrbewegungen auf der Neutorstraße bzw am Hildmannplatz.**

Aufgrund einer Vorgabe der SPG und deren Eigentümerin Stadt Salzburg (die Gutachter bezeichnen dies in ihrer Untersuchung mit den Worten „*in Abstimmung mit dem Auftraggeber und Vertretern der Stadt Salzburg*“) mussten die Verkehrsgutachter davon noch jene PKW-Fahrten abziehen, welche bloß eine Umlagerung von Parkplätzen aus der Altstadt in die Garage darstellen. Im Ergebnis verbleiben daraus 2.400 zusätzliche Fahrten pro Tag.

Besteht nun die Aufgabe einer Verkehrsuntersuchung darin, den generierten Verkehr eines Vorhabens in einem bestimmten Gebiet (hier die „Altstadt“ von Salzburg, wobei auch dazu keine genaue Abgrenzung vorliegt) zu ermitteln, dann wäre dieser Abzug noch plausibel.

Im ggst. Fall kann aber „projektsgemäß“ nicht davon ausgegangen werden, da das zur Beurteilung vorliegende Projekt eine solche Umlagerung nicht enthält oder nachweist. Es handelt sich um eine bloße Absichtserklärung. Auf die Unzulässigkeit dieser Anrechnung wurde bereits in der letzten Stellungnahme eingegangen.

Betrachtet man aber nicht die „Altstadt“ als Beurteilungsgebiet, sondern die relevante Verkehrs- und Luftbelastung am Hildmannplatz und in der Neutorstraße, dann ist anzunehmen, dass diese umgelagerten PKW auch tatsächlich dorthin fahren müssen. Sie dürfen aus Sicht der Umweltbelastungen daher nicht abgezogen werden.

Trotz dieser einschränkenden Vorgaben der Stadt Salzburg kommen die Verkehrsgutachter auf Zunahmen der Verkehrsbelastungen

in der Neutorstraße von +2030 PKW-Fahrten pro Tag

in der Reichenhaller Straße von +650 PKW-Fahrten pro Tag

**Im Vergleich dazu stellte der PSV des Beschwerdeführers rund 2.100 zusätzliche PKW-Fahrten pro Tag auf der Neutorstraße durch die Garagenerweiterung fest.**

Diese fachliche Einschätzung des PSV stellt damit gegenüber 2.400 bzw 3.750 PKW Fahrten pro Tag sogar noch ein konservatives Ergebnis dar und beweist die fachliche Sorgfalt des eigenen Gutachtens. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die vom PSV und von ZIS+P erzielten Ergebnisse auf unterschiedlichen methodischen Berechnungen beruhen, was wiederum die Plausibilität der Ergebnisse stärkt.



Abgesehen davon stellt sich für das UVP-Feststellungsverfahren aber die Frage, warum die SPG der UVP-Behörde eine alte und offenkundig den zusätzlichen Verkehr massiv unterschätzende Verkehrsuntersuchung aus 2012 für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im UVP-Verfahren vorgelegt hat? Warum wurde nicht die neuere Verkehrsuntersuchung ZIS+P vom Dezember 2013 vorgelegt, welche völlig andere Ergebnisse und weitaus höhere Verkehrsbelastungen feststellt? Dies hätte auch zwingend eine völlig andere Beurteilung der Luftbelastung erfordert.

Das Gutachten ZIS+P vom Dezember 2013 liegt mit dem Antrag auf Umwidmung für die Parkgaragenflächen im Raumordnungsakt der Stadt Salzburg auf. Das heißt, für das Widmungsverfahren wurde nicht die vom 12.10.2012 stammende Verkehrsuntersuchung verwendet, die man bereits der UVP-Behörde vorgelegt hatte, sondern die SPG hat dafür ein anderes Büro mit einer Verkehrsuntersuchung für die selbe Garagenerweiterung beauftragt. Mit eklatant anderem Ergebnis.

In jenem Zeitpunkt, in welchem etwa die Lufttechnische Untersuchung vom 14.11.2013 (die sich auf AXIS 12.10.2012 bezieht) fertiggestellt und der UVP-Behörde übermittelt wurde und wozu die Amtssachverständigen zur Stellungnahme aufgefordert wurden, lag aber bereits eine Version der Verkehrsuntersuchung ZIS+P mit der Bezeichnung „November 2013“ auf. Diese wurde auch von der „Bürgerliste – Die Grünen“ der Stadt Salzburg in einer Medienaussendung veröffentlicht und auf die eklatante Verkehrszunahme hingewiesen. Dem Beschwerdeführer wurde dies erst heute bekannt. Im laufenden UVP-Feststellungsverfahren wurde dieses Gutachten aber niemals eingebracht.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt war also nachweislich bekannt, dass weitaus höhere Verkehrszunahmen zu beurteilen gewesen wären, als bisher angenommen. Auf eine entsprechende Ergänzung im ggst. Verfahren wurde aber offensichtlich verzichtet. **Die auf die Verkehrsuntersuchung von AXIS bezugnehmenden Untersuchungen, insbesondere die Lufttechnischen Untersuchungen von TAS, sind damit aber jedenfalls auf Basis falscher Daten erstellt worden.**

Legt man aber, so wie es der Sachverständige des Beschwerdeführers getan hat, die realitätsnäheren Verkehrszunahmen einer fachlichen Einschätzung zugrunde, so muss man im Rahmen einer groben Abschätzung der Umweltauswirkungen – nicht mehr ist in einem Feststellungsverfahren verlangt – den Schluss ziehen, dass von wahrscheinlichen und relevanten Zusatzbelastungen und damit von wahrscheinlichen wesentlichen bzw erheblichen schädlichen, belastenden und belästigenden Umweltauswirkungen auszugehen gewesen wäre. Diese fachliche Einschätzung begründet die Pflicht zur Durchführung eines UVP-Verfahrens.



### 3. Anträge

Der Antrag des Beschwerdeführers, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und feststellen, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist, bleibt aufrecht.



Dr. Wolfgang Wiener

Umweltanwalt

Beilage: „Verkehrsuntersuchung Altstadtgarage Salzburg“ der ZIS+P  
Verkehrsplanung Sammer&Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.,  
Leonhardstraße 12, 8010 Graz, Dezember 2013

